Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3295

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)
über die Wahlanfechtung der KPD - Kreis Celle - gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Lande Niedersachsen, Wahlkreis 16 - Celle -
- AZ 133/49 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Funk

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. März 1952

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Funk
Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1



DEUTSCHER BUNDESTAG

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 133/49 - der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD - Kreis Celle -)

betr. die Anfechtung der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Lande Niedersachsen, Wahlkreis 16 - Celle -, betroffene Abgeordnete: Frau Lisa Korspeter,

hat der Bundestag in seiner . . . Sitzung vom . . . . . . beschlossen:

> Der Einspruch der Einspruchsklägerin vom 23. und 29. August 1949 gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Wahlkreis 16 des Landes Niedersachsen wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Die KPD - Kreis Celle - hat mit Schreiben vom 23. und 29. August 1949 an den niedersächsischen Landeswahlleiter Einspruch gegen die Bundestagswahl vom 14. August 1949 eingelegt.

Zur Begründung der Wahlanfechtung führt sie aus, daß drei Angehörige der KPD in Rebberlah, Kreis Celle, an Eidesstatt versichert hätten, ihre Stimme der KPD in diesem Ort gegeben zu haben, während das amtliche Wahlergebnis nur eine Stimme für die KPD in Rebberlah verzeichne.

Der Landeswahlleiter Niedersachsen hat durch Zeugenvernehmung von Mitgliedern des Wahlvorstandes und Mitgliedern der KPD in Rebberlah eine Untersuchung über die Behauptungen der Einspruchsführerin durchgeführt (Bl. 10-14 d. A. des Landeswahlleiters Niedersachsen I/2 7590 Anlage Nr. 2). Auf das Ergebnis dieser Beweisaufnahme wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Beweisaufnahme hat Wahlverstöße im Sinne der von der Einspruchsführerin erhobenen Behauptungen nicht ergeben. Die als Zeugen vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes in Rebberlah haben übereinstimmend bekundet, daß sie bei der Auszählung der Stimmzettel von Anfang bis zum Schluß anwesend gewesen seien. Die nochmalige Durchzählung der Stimmzettel in Gegenwart der von der Einspruchsklägerin genannten Zeugen hat keinerlei Abweichung von dem bereits vorliegenden amtlichen Wahlergebnis

gezeitigt. Lediglich unter den 29 Stimmzetteln, die für die DRP abgegeben worden sind, fand sich ein Stimmzettel, der außer dem deutlich sichtbaren Kreuz bei der DRP noch ein schwaches Kennzeichen in der Form eines „Y" bei der KPD enthielt. Eine nähere Betrachtung zeigt aber, daß dieses „Y" auf einen Fehler im Papier zurückzuführen ist und nicht als Kreuz zu Gunsten der Liste der KPD gewertet werden kann.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Behauptungen der Einspruchsführerin nicht bewiesen sind und der Einspruch unbegründet erscheint. Er ist es aber vor allem im Hinblick auf die Tatsache, daß, selbst wenn in Rebberlah zwei kommunistische Stimmen mehr als amtlich verzeichnet festzustellen gewesen wären, dies am Ausfall der Wahl nichts geändert hätte. Denn im gesamten Wahlkreis Celle lag die SPD mit 27030 Stimmen im Vorsprung. Die nächste Partei war die DP mit 26747 Stimmen Die KPD dagegen hatte nur 3131 Stimmen aufgebracht. Selbst wenn zu diesen Stimmen der KPD noch zwei Stimmen dazu gekommen wären, wäre dies für das Wahlergebnis im Wahlkreis Celle ohne Belang gewesen.

Der Einspruch mußte daher zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.